

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem anderen Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 Mk. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in den beiden ersten Klassen wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und theuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Wer sich von einem eigenen Arzt behandeln lassen will, kann nur in der I. Klasse Aufnahme finden.

§ 5. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

*

*

*

15. Auszug aus dem Reglement

für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg
vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Buxtehuderstraße Nr. 9.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879.
- 2) Das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887.
- 3) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887.
- 4) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892.
- 5) Die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.

2. Proben von Gegenständen, deren Beschaffenheit der technische Leiter des Amtes feststellen soll, müssen entweder von ihm selbst entnommen sein, oder in Glas oder in Blech wohlverwahrt und mit dem Siegel des auf die Untersuchung Antragenden versehen, übergeben werden. Entnimmt der technische Leiter selbst die Proben, so hat er eine genaue Beschreibung der Lagerung und der Menge des zu untersuchenden Gegenstandes anzufertigen und dem Atteste (§ 4) beizufügen.